

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 38/10 B

L 4 KR 217/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 38 KR 99/07 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. Juni 2010 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie den Richter D r . K r e t s c h m e r und die Richterin
D r . B r a n d t s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 1. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Der 1959 geborene, bei der beklagten Ersatzkasse versicherte Kläger, der nach einem 1985 erlittenen Verkehrsunfall einer Schmerztherapie bedarf, ist mit seinem Begehren auf Versorgung mit dem cannabinoidhaltigen Arzneimittel Dronabinol bislang ohne Erfolg geblieben. Das LSG hat die Berufung gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG zurückgewiesen: Eine neue Behandlungsmethode unterfalle erst dann der Leistungspflicht der Krankenkassen, wenn sie hinsichtlich Qualität und Wirksamkeit dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspreche. Das sei bei Cannabinoiden nicht der Fall, weil sich deren Anwendung noch im Experimentierstadium befinde. Weder liege ein Seltenheitsfall vor noch lasse sich die Leistungspflicht auf die Rechtsprechung des BVerfG (*Beschluss vom 6.12.2005, BVerfGE 115, 25 = SozR 4-2500 § 27 Nr 5*) zu Leistungsansprüchen bei lebensbedrohenden oder regelmäßig tödlich endenden Erkrankungen stützen (*Urteil vom 1.3.2010*).
- 2 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.

II

- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung von Revisionszulassungsgründen.
- 4 Wer sich - wie der Kläger - auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*). Hinreichende Darlegungen dazu enthält die Beschwerdebegründung nicht. Sie formuliert zwar die Frage, ob ein neuropathisches Schmerzsyndrom bzw eine Dauerschmerzzerkrankung "mit den durch das BVerfG ermittelten Kriterien für eine Ausnahme übereinstimmt oder zumindest vergleichbar ist". Indessen nimmt die Beschwerdebegründung schon nicht in den Blick, dass die damit sinngemäß aufgeworfene Frage nach den Therapiemöglichkeiten für ein bestimmtes Leiden und dem darauf bezogenen krankenversicherungsrechtlichen Leistungsanspruch angesichts der Vielzahl der in der Medizin diskutierten Krank-

heitsbilder nicht in den Rang einer Rechtsfrage von "grundsätzlicher" Bedeutung gehoben werden kann (*stRspr des Senats, vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 9*). Unbeschadet dessen legt der Kläger die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht dar. Er geht nicht auf die umfangreiche konkretisierende Folgerechtsprechung des BVerfG und des BSG zu den Anforderungen ein, welche an das Vorliegen einer lebensbedrohlichen, regelmäßig tödlich verlaufenden oder eine dem wertungsmäßig gleichzustellenden Krankheit zu stellen sind, um mit Blick darauf zu einer erweiterten grundrechtsorientierten Auslegung des Leistungsrechts der gesetzlichen Krankenversicherung zu gelangen (*vgl zB BSGE 96, 153 = SozR 4-2500 § 27 Nr 7- D-Ribose; BSGE 96, 170 = SozR 4-2500 § 31 Nr 4 - Tomudex; BSGE 97, 190 = SozR 4-2500 § 27 Nr 12 - LITT; BSGE 100, 103 = SozR 4-2500 § 31 Nr 9 - Lorenzos Öl; ausführlich: BSG SozR 4-2500 § 27 Nr 16 - ICL RdNr 13 ff mwN*). Es hätte dargelegt werden müssen, dass diese Rechtsprechung noch keine Klärung der aufgeworfenen allgemeinen Fragen herbeigeführt hat. Die Rüge der Unrichtigkeit einer Subsumtion im Einzelfall unter die aufgestellten Kriterien, mit denen die Rechtsprechung des BVerfG bereits konkretisiert worden ist, eröffnet demgegenüber ohnehin nicht den Zugang zu einem Revisionsverfahren.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

